VERORDNUNG (EWG) Nr. 1936/78 DER KOMMISSION

vom 10. August 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1804/77 in bezug auf die Frist für die Lieferung des Alkohols aus der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1804/77 der Kommission vom 4. August 1977 über Durchführungsbestimmungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1977/78 (3), muß die Lieferung des Alkohols aus der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung an die Interventionsstellen bis spätestens 15. August 1978 erfolgen. Artikel 9 derselben Verordnung bestimmt, daß der Wein, der gegebenenfalls zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geliefert wird, sowie der Wein, der zur Herstellung von Branntwein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 bestimmt ist, bis zum 15. August 1978 destilliert werden muß. Wegen technischer Schwierigkeiten bei den Destillationsmaßnahmen ist der zum Abschluß dieser Maßnahmen erforderliche Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1804/77 genannte Termin des 15. August 1978 wird auf den 31. August 1978 verschoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 16.